

Informationen für unsere Mitglieder

Umgang mit amtsärztlichen Gutachten zur Aufnahme in die Umlagegemeinschaft während der COVID-19-Pandemie

In § 17 I NVK-Satzung ist geregelt, dass für die Anmeldung von Beamt*innen in die Umlagegemeinschaft der NVK (u.a.) ein amtsärztliches Gutachten über die gesundheitliche Eignung der aufzunehmenden Person vorzulegen ist. Zum Zeitpunkt der Anmeldung darf dieses Gutachten nicht älter als 6 Monate sein.

Auf Grund der COVID-19-Pandemie werden von den Gesundheitsämtern teilweise keine Termine für Untersuchungen zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung vor der Ernennung ins Beamtenverhältnis vergeben, sodass entsprechende Gutachten nicht beigebracht werden können.

Um diesem Zustand Rechnung zu tragen, hat der Vorstand der NVK eine Notfallregelung beschlossen, die den Mitgliedern trotzdem Anmeldungen ermöglicht:

Im Rahmen der Anmeldung von Bediensteten, die keine Beamten auf Lebenszeit sind, kann auf die Feststellung der gesundheitlichen Eignung verzichtet werden, wenn das Mitglied im Zuge der Anmeldung mitteilt, dass die notwendige Untersuchung vom zuständigen Gesundheitsamt derzeit nicht durchgeführt werden kann.

Die Anmeldung in der Umlagegemeinschaft erfolgt in diesen Fällen vorläufig und wird auf den Zeitpunkt befristet, zu dem die Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit erfolgen soll.

Über die endgültige Aufnahme in die Solidargemeinschaft wird erst nach Vorlage eines amtsärztlichen Gutachtens entschieden.

Schnellstmöglich, aber spätestens vor Beendigung der Probezeit, ist die gesundheitliche Eignung durch ein amtsärztliches Zeugnis im Sinne der §§ 9 und 45 NBG nachzuweisen. Das Gesundheitszeugnis darf auch dann nicht älter als 6 Monate sein.

Diese Notfallregelung entspricht inhaltlich auch der Novellierung des § 9 NBG, welche im Rahmen des Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie erlassen wurde.

Bei Personen, die sich unmittelbar vor der Anmeldung in einem Beamtenverhältnis oder in einem Beschäftigungsverhältnis im Sinne von § 18 der Satzung der NVK bei einem anderen Dienstherrn befunden haben, genügt es, wenn das amtsärztliche Zeugnis vorgelegt wird, welches bei Begründung dieses Beamten- bzw. Beschäftigungsverhältnisses eingeholt wurde.

Diese Notfallregelung bzw. eine darauf basierende Anmeldung endet spätestens am 31.12.2021.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Team AMV (Aktiven- und Mitgliederverwaltung) unter der Rufnummer 0511-87996-311 bzw. per Mail an mitgliederverwaltung@nvk.de gerne zur Verfügung.